


Hausmitteilung

Dresden.
DresdnerOberbürgermeister
Herrn Dirk HilbertLandeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und RechtGZ: (GB 1) 20.4/5/6/30.11-
7/18739-12/17Bearbeiter:
Telefon:
Sitz:
E-Mail:

Datum: 24. JAN. 2023

Titel:
Darum findet die
Verwaltung
doof! 

Stellungnahme zum Antrag A0420/23

Transparenzsetzung für Dresden - Transparenz öffentlicher Daten und Anspruch auf Informationsfreiheit gewährleisten

Sehr geehrter Herr Hilbert,

der oben genannte Antrag der Dissidenten-Fraktion wird mit folgenden Hinweisen abgelehnt:

Stadtkämmerei:

Die Landeshauptstadt Dresden wird im Antrag unter anderem aufgefordert eine Transparenzsetzung im Sinne des Sächsischen Transparenzgesetzes und eine einheitliche Transparenzplattform zu schaffen, um Informationen gemäß § 8 des Sächsischen Transparenzgesetzes (SächsTranspG) zu Verfügung zu stellen.

Die im § 8 des SächsTranspG genannten Informationen sind auf den Freistaat Sachsen zugeschnitten. In Anwendung dieses Kataloges zielt die Veröffentlichung auf Unterlagen/Informationen ab, die größtenteils bereits heute von der Landeshauptstadt Dresden öffentlich zugänglich gemacht werden (nur nicht auf einer Plattform). Beispiele dafür sind Beschlüsse des Stadtrates, Satzungen, Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen, Haushaltspläne etc.

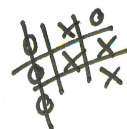
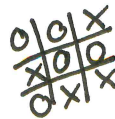
→ na eben! Wir wollen EINE !!

Ein ad hoc Aufgabe zur Umsetzung des Antrages (kurzfristige Erstellung einer Satzung, sofortige Bereitstellung einer Plattform etc.) birgt Risiken (Datenschutz, Systemkompatibilität der Plattform zur allgemeinen Systemlandschaft, Sicherheit von Verwaltungsinterna, Umsetzbarkeit von lesbaren Dokumentenformaten) und führt derzeit nur zu Mehraufwand und Mehrkosten. = Nein, weil "macht Arbeit"!

Wer redet denn von "Sofort"?

Aus unserer Sicht sind jedoch auch die von der Dissidenten Fraktion angedachten Themen über die dann auf der Transparenzplattform berichtet werden soll nicht alle Bestandteil der veröffentlichungspflichtigen Informationen gem. § 8 des SächsTranspG (vergleiche Homepage der Dissidenten Fraktion - <https://dissidenten-fraktion.de/> - <https://dissidenten-fraktion.de/2023/01/12/transparenzsetzung-fuer-dresden/>):

„...Kernstück einer solchen Satzung ist das verbrieftete Recht der Bürgerinnen und Bürger, Einsicht in Verwaltungsprozesse zu erhalten, was u.a. durch eine Transparenzplattform erreicht werden kann...“



Die Transparenzsetzung soll, sobald einmal beschlossen, auch rückwirkend Anwendung finden. Schulte-Wissermann kommen gleich mehrere Sachverhalte in Erinnerung, für welche die Öffentlichkeit ein Informationsinteresse haben könnte: Wie kam es zum Briefwahlichaos bei der OB-Wahl? Wie verlief die Kommunikation mit Veranstalter des Skilanglaufrennens an der Elbe? Solche und andere Fragen könnten zukünftig mithilfe einer Transparenzsetzung geklärt werden..."

Aus Sicht der Stadtkämmerei bringt nur eine perspektivische und systematische Zusammenführung veröfentlichungspflichtiger Informationen im Zuge der Digitalisierung einen wirklichen Mehrwert und sollte auch in diesem Zusammenhang durchgeführt werden.

Also doch gut?!

Rechtsamt:

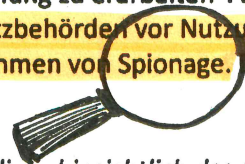
Der Antrag sieht zu Ziffer 1 vor, dass der Stadtrat beschließt, dass die Landeshauptstadt Dresden transparenzpflichtige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 2 des SächsTranspG vom 19. August 2022 ist. Dieser Beschluss widerspricht der Regelung des § 4 Absatz 2 SächsTranspG, wonach die Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände sich durch Satzung zu transparenzpflichtigen Stellen verpflichten können.

↳ Antrag → Punkt 2, bitte Lesen!!

Ein (einfacher) Beschluss des Stadtrates führt somit nicht dazu, dass die Landeshauptstadt Dresden transparenzpflichtige Stelle nach dem SächsTranspG wird.



Der Antrag sieht zu Ziffer 2 vor, eine „Transparenzsetzung im weitest möglichen Umfang zu erarbeiten“. Diese Forderung steht im Widerspruch zu den aktuellen Warnungen der Verfassungsschutzbehörden vor Nutzung von Daten und Informationen, insbesondere auch zur kritischen Infrastruktur im Rahmen von Spionage. Dazu erging im Dezember 2022 folgende Handlungsempfehlung:



„Bewerten Sie – bestehende und geplante – Veröffentlichungen neu und prüfen Sie diese hinsichtlich des Adressatenkreises kritisch. Hinterfragen Sie insbesondere Veröffentlichungen, die über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen und unterlassen Sie diese im Zweifel. Sofern keine rechtlichen Veröffentlichungspflichten entgegenstehen, geben Sie sensible Inhalte nur restriktiv und an einen auf das notwendige Minimum beschränkten Adressatenkreis heraus („Need-to-know“-Prinzip).“

SPIONAGE?!

Das geht die Bürger:innen mal gar nix an!

Des Weiteren sieht die Gesetzesbegründung zum SächsTranspG vor, dass die Kommunen und kommunalen Verbände Regelungen des SächsTranspG durch eine Satzung für anwendbar erklären können. Es steht den Kommunen somit frei zu entscheiden, ob und wenn ja welche Regelungen des SächsTranspG Anwendung finden sollen. Unter Beachtung vorbezeichneter Handlungsempfehlung wäre hier eine restriktive Anwendung des Gesetzes zu empfehlen.

Rechtsamt ♥ Restriktion

Eigenbetrieb IT Dienstleistungen:

Die Vorlage bezieht sich auf transparenzpflichtige Stellen, was in der Regel die Fachämter der Landeshauptstadt Dresden, als datenbesitzende Ämter, sind. Der Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen verarbeitet die Daten im Auftrag dieser Stelle und ist somit selbst keine transparenzpflichtige Stelle im Sinne des Transparenzgesetzes.

Insofern nimmt der Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen nur zum Punkt 3.b „Transparenzplattform“ Stellung. Aus den Transparenzhinweisen der Landesministerien ist ersichtlich, dass der Freistaat Sachsen bis spätestens 1. Januar 2026 eine zentrale Transparenzplattform laut Transparenzgesetz etablieren möchte. Die federführende Stelle in der Landeshauptstadt Dresden für das Thema "Umsetzung des Transparenzgesetzes" muss für die Konzeption und Anbindung der Landeshauptstadt Dresden an diese Plattform rechtzeitig eine entsprechende Vorhabenmeldung an den zuständigen Geschäftsbereich stellen. . .

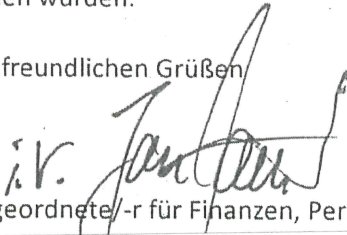
↳ ... und das ist ein Ablehnungsgrund, weil ... ?!

Darum fordern wir
→ EINE Plattform

Stabstelle Digitalisierung:

Die Landeshauptstadt Dresden gibt bereits Informationen auf verschiedenen Plattformen, wie dem Ratsinformationssystem, bekannt. Eine Erweiterung der Themenbereiche, die dem SächsTranspG entsprechen, ist auf kurze Sicht nicht umsetzbar, da sie technische und strategische Risiken beinhaltet. Langfristig ist jedoch die Möglichkeit einer solchen Erweiterung durch die Zusammenführung bestehender Daten, deren Integration in die bestehende Infrastruktur und der Schaffung eines zentralen Zugriffspunkts gegeben. Dies kann sowohl internen als auch externen Zwecken dienen. Im letzteren Fall ist jedoch zu prüfen, welche Informationen gegebenenfalls nach § 8 veröffentlichungspflichtig sind und welche bei Veröffentlichung ein Sicherheitsrisiko darstellen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Beigeordnete/-r für Finanzen, Personal und Recht

↳ Antrag Punkt 3.a),
bitte lesen!!